



Jahrgang 4, Nr. 1

7. Januar 1974

INHALT

I Änderung der Satzung der Bonner Studentenschaft

- 1. § 26 Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrats**
- 2. § 6 Zusammensetzung und Wahl des Studentenparlaments**

**II Satzung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang
Informatik**

**III Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen
Fakultät**

Änderung der Satzung der Bonner Studentenschaft

Der Senat der Universität hat folgenden vom Studentenparlament beschlossenen Satzungsänderungen zugestimmt:

1. § 26 Zusammensetzung und Wahl (des Ältestenrats)

Neue Fassung:

- (1) Der ÄR besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Studenten, die sich um die studentische Selbstverwaltung besonders verdient gemacht haben.
- (2) Sie werden mit der Mehrheit der Stimmen der SP-Mitglieder gewählt und können nicht abberufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im ÄR erlischt mit dem endgültigen Ausscheiden aus der Studentenschaft der Universität Bonn oder spätestens nach 3-jähriger Mitgliedschaft vom Zeitpunkt der Wahl an gerechnet. Sie ruht für die Dauer der Zugehörigkeit zum Studentenparlament oder zum Asta und für die Dauer der Beurlaubung vom ÄR. Diese Beurlaubung kann für längstens zwei Semester ausgesprochen werden. Die Beurlaubung wird von dem betroffenen Ältestenratsmitglied gegenüber dem Ältestenratsvorsitzenden und gegenüber dem SP-Präsidium erklärt.
- (4) Der Ältestenratsvorsitzende führt einen Nachweis über die in § 26 Abs. 1 bis 3 genannten Daten der einzelnen Ältestenratsmitglieder.

2. § 6 Zusammensetzung und Wahl (des Studentenparlaments)

Neue Fassung:

Findet gemäß § 13 eine vorzeitige Neuwahl in den Monaten Oktober bis Dezember statt, so finden die nächsten satzungsgemäßen Wahlen nach Abs. 1 erst zum übernächsten Januartermin statt.

Satzung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang

INFORMATIK

an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

im Sommersemester 1974

(genehmigt vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 11. Dezember 1973)

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV.NW 5.220) und des § 64 der Universitätsverfassung hat der Senat der Universität Bonn am 6. Dezember 1973 beschlossen:

§ 1

Die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienanfänger im Studiengang Informatik an der Universität Bonn für das Sommersemester 1974 wird wie folgt festgesetzt:

Sommersemester 1974 o Studienanfänger

§2

§ 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV.NW S.264) gilt entsprechend.

§3

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

III

Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

(genehmigt vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 28. November 1973)

Ergänzung des § 22 der Promotionsordnung

Soll eine Dissertation in vollem Umfang in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftenreihe erscheinen, so kann der Dekan auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn Herausgeber und Verlag die Annahme des vom ersten Referenten für druckfertig erklärten Manuskriptes durch einen rechtskräftigen Verlagsvertrag bescheinigen.